

Stellungnahme Evaluierung des Gesetzes zur Förderung verbraucher- gerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Berlin, 21. Januar 2025

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

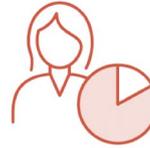
Stellungnahme
Evaluierung des Gesetzes
zur Förderung
verbrauchergerichteter
Angebote im
Rechtsdienstleistungsmarkt

Rund
450



Mitglieder vereint der
Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung
durch BDIU-Mitglieds-
unternehmen

Seite 1 / 10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

030 2060736-27

dennis.stratmann@inkasso.de

33,4 Mio.



Forderungen werden von
BDIU-Mitgliedern jährlich
übergeben.

15 Tsd.



Menschen arbeiten in
Mitgliedsunternehmen
des BDIU.

5 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitglieds-
unternehmen jährlich zurück
in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich
jährlich an BDIU-Mitglieds-
unternehmen.

I. Anlass der Evaluierung

Das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10.8.2021 ([BGBl. I S. 3415](#)) ist am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten. Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags ([Bundestagsdrucksache 19/30495](#), S. 8, dort Nummer 3) sollten die Regelungen drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ist mit der Evaluierung befasst und gibt dem BDIU Gelegenheit zur Stellungnahme.

II. Zusammenfassung

Durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt erhält die Rechtsanwaltschaft neue Möglichkeiten, sich auch auf dem Gebiet der Rechtsdienstleistungen zu betätigen. Nach der Wahrnehmung des BDIU wird von diesen neuen Möglichkeiten, insbesondere der Vereinbarung eines Anteils an der Streitforderung als Erfolgshonorar, Gebrauch gemacht.

Vor diesem Hintergrund ist es im Sinne einer kohärenten Behandlung von Rechtsanwälten und Rechtsdienstleistern bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen sinnvoll, den Akteuren gleichwertige Möglichkeiten der Vertragsgestaltung zu geben und weiterhin noch bestehende Gebiete der Ungleichbehandlung von Rechtsdienstleistenden einerseits und der Rechtsanwaltschaft andererseits zu beseitigen.

Schon mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht verfolgte der Gesetzgeber unter anderem das Ziel, eine möglichst weitgehende Kohärenz zwischen den Vorgaben für die Rechtsanwaltschaft und denen für Inkassodienstleistende herzustellen ([„Gleichbehandlung von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern“](#), [Bundestags-Drucksache 19/20348, S. 1, S. 27](#)).

Mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt wurde eine Angleichung der unterschiedlichen Rechtsrahmen allein dadurch geschaffen, dass Anwälten im Wesentlichen – durch Änderungen im RVG und in der BRAO – Freiheiten eingeräumt wurden, über welche die Inkassounternehmen bereits verfügt haben (vgl. Volker Römermann: Bessere Zeiten, schlechtere Zeiten für Rechtsdienstleister, ZRP 2021, 10).

Stellungnahme
Evaluierung des Gesetzes
zur Förderung
verbrauchergerechter
Angebote im
Rechtsdienstleistungsmarkt

Seite 2/10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

030 2060736-27

dennis.stratmann@inkasso.de

Eine Erweiterung der Rechte der nach dem RDG registrierten Personen ging mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt nicht einher, auch wenn sich die Inkassodienstleistungstätigkeit eines Anwalts von der eines Inkassodienstleisters nicht wirklich unterscheidet – gegebenenfalls von der Ausnahme abgesehen, dass der Letztgenannte im Rahmen der Forderungsbeitreibung dem Forderungsinhaber auf Wunsch häufig ein breiteres Serviceangebot (bspw. durch Bonitätsprüfung, Schuldnerüberwachung oder Übermittlung kreditrelevanter Merkmale an eine Auskunftsteilnehmerin in Auftragsverarbeitung) zur Verfügung stellen kann, zu dem die Anwaltschaft eher nicht bereit ist, geschweige denn – teilweise mangels Infrastruktur – schlicht nicht imstande ist.

Stellungnahme
**Evaluierung des Gesetzes
zur Förderung
verbrauchergerechter
Angebote im
Rechtsdienstleistungsmarkt**

Seite 3/10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

030 2060736-27

dennis.stratmann@inkasso.de

III. Rechtsberatungsbefugnis und Abgrenzung zur Anwaltschaft

Mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt sollte die Frage des Spannungsverhältnisses zwischen § 4 RDG und § 134 BGB, nach Konzeption des Gesetzentwurfs insbesondere durch eine gründliche Prüfung der Befugnisse der Inkassodienstleister durch die Aufsichtsbehörde gelöst werden. In diesem Zusammenhang wurde auch die durchgeführte Änderung des § 2 Abs. 2 RDG („einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung“) diskutiert.

Der BDIU wird regelmäßig von Registrierungsbehörden angefragt, um zu Registrierungsanträgen Stellung zu nehmen. Das betrifft unter anderem auch die Frage, inwieweit ein zu registrierendes Geschäftsmodell als Inkassodienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 2 RDG erlaubnisfähig ist.

Registrierungsanträge von Unternehmen, die in erster Linie Rechtsdienstleistungen im Legal-Tech-Bereich anbieten möchten, sind nach wie vor die Ausnahme. In der Regel besteht kein Zweifel, dass die Anträge eine erlaubnisfähige Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 2 zum Inhalt haben. Uns sind keine Fälle bekannt geworden, in denen die verwaltungs- und zivilrechtliche Bewertung auseinandergefallen sind.

Ohnehin gibt die inzwischen differenzierte Rechtsprechung zur Frage, ob es sich um eine Inkassodienstleistung handelt oder nicht, den Registrierungsbehörden ein ausreichendes Instrumentarium an die Hand, um auch atypische Registrierungsanträge zu prüfen und zu entscheiden. Anlass der damaligen Diskussion war, dass unterschied-

liche Registrierungsbehörden bei der Bewertung identischer Registrierungsanträge zu unterschiedlichen Ergebnissen kamen („Forum Shopping“). Dieses Problem ist durch die Zentralisierung der Aufsicht seit 1. Januar 2025 gelöst.

Die Erweiterung des § 2 Abs. 2 RDG hat aus unserer Sicht zu keinen Verwerfungen geführt und steht im Einklang mit der Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof. Gleichwohl spricht sich der BDIU für eine weitere Ausdifferenzierung und Ausweitung der Sachkunde-Anforderungen aus (vgl. Kapitel V).

IV. Vertretungsbefugnis im streitigen Verfahren

Inkassodienstleister werden von Gläubigern als Spezialisten für die Beitreibung von Forderungen wahrgenommen. Nicht ohne Grund beauftragt die Mehrheit der Gläubiger spezialisierte Rechtsdienstleister/Inkassodienstleister mit der Forderungsbeitreibung. Dies hat sich auch in den letzten Jahren nicht zugunsten der Anwaltschaft verändert. Dies zeigt, dass der Inkassodienstleister ursprünglich nicht nur wegen der erweiterten Möglichkeiten (z. B. Erfolgshonorar, Kostenübernahme), sondern auch wegen der Qualität der angebotenen Dienstleistungen die erste Wahl der Gläubiger war.

§ 2 Abs. 2 RDG definiert die Inkassodienstleistung unter anderem als die „auf die Einziehung bezogene rechtliche Prüfung und Beratung“. Dies ist eine dem Anwalt gleichgestellte Inkassodienstleistung, die eine Registrierung der Unternehmen voraussetzt. Für die Registrierung ist der Nachweis der Sachkunde zu erbringen. Der Gesetzgeber erkennt an, dass Inkassodienstleister die nötige Qualifikation aufweisen, um den Gläubiger qualifiziert rechtlich zu beraten. Im streitigen Verfahren vor dem Amtsgericht, bei dem kein Anwaltszwang herrscht, dürfen sich Gläubiger ohne besondere Sachkunde selbst vertreten. Sachkundige Inkassodienstleister sind hingegen nicht vertretungsbefugt. Die Praxis zeigt, dass sich Gläubiger in der Regel vor dem Amtsgericht dennoch von einem Anwalt vertreten lassen, weil sie die rechtlichen Folgen scheuen, die eine sachunkundige Geltendmachung des eigenen Anspruchs zur Folge haben könnte. Welches Risiko mit der Vertretung durch eine qualifizierte Person einhergehen soll, ist nicht ersichtlich. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtspositionen von einem sachkundigen Inkassodienstleister qualifizierter vertreten werden als durch den in der Regel rechtlich nicht versierten Gläubiger selbst.

Stellungnahme
**Evaluierung des Gesetzes
zur Förderung
verbrauchergerechter
Angebote im
Rechtsdienstleistungsmarkt**

Seite 4/10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

030 2060736-27

dennis.stratmann@inkasso.de

Durch entsprechende gesetzliche Änderungen würde das Recht so auch den Interessen des Gläubigers besser Rechnung tragen. In einer Vielzahl von Fallkonstellationen, in denen die Sachkunde des Inkassodienstleistenden außergerichtlich als hinreichend betrachtet wird, ist der Gläubiger derzeit auf einen kosten- und zeitintensiven Dienstleisterwechsel hin zur Anwaltschaft angewiesen – das auch in einfachsten Konstellationen wie der Klagerücknahme nach Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid. Könnten Inkassodienstleister auch im streitigen Verfahren auftreten, käme das einer halben Million Auftraggebern zugute, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen. Dadurch würde die Forderungsdurchsetzung deutlich effizienter und kostengünstiger.

Stellungnahme
**Evaluierung des Gesetzes
zur Förderung
verbrauchergerechter
Angebote im
Rechtsdienstleistungsmarkt**

Seite 5/10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

030 2060736-27

dennis.stratmann@inkasso.de

V. Reform der Sachkunde

Wir halten eine Erweiterung der Rechtsgebiete, eine Ausweitung der zeitlichen Anforderungen und eine Überprüfung der Anbieter theoretischer Sachkunde – ggf. eine Zertifizierung – für notwendig. Auch eine Pflicht der qualifizierten Personen zur Fortbildung analog der Fachanwaltschaft halten wir für nötig und verpflichten die Mitglieder des BDIU durch unseren Code of Conduct.

Grundsätzlich hat sich die Systematik der Sachkunde jedoch bewährt und hat nun auch Einzug in das Kreditzweitmarktgesetz gehalten. Zu unserem Bedauern ist Deutschland im EU-Binnenmarkt fast das einzige Land, welches derartige Sachkundeforderungen an die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Inkassodienstleister formuliert. Hier sollte die Bundesregierung im Rahmen der Europäischen Union für das hiesige Modell werben.

Seine Vorstellungen und konkrete Vorschläge zur Reform der Sachkunde hat der BDIU in einem eigenen [Positionspapier](#) formuliert, das dem BMJ vorgelegt wurde.

VI. Weitere Aspekte zur Gleichstellung

I. Vollmachten

Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Demzufolge sind Inkassodienstleister gegenüber Rechtsanwälten

bei der Vornahme der rechtlichen Handlungen benachteiligt, die ihnen gem. § 79 Abs. 2, Nr. 4 ZPO ausdrücklich gestattet sind. Eine überzeugende Begründung fehlt.

Betroffene Vorschriften:

- § 88 Abs. 2 ZPO Mangel der Vollmacht

Stellungnahme
**Evaluierung des Gesetzes
zur Förderung
verbrauchergerechter
Angebote im
Rechtsdienstleistungsmarkt**

Seite 6/10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

030 2060736-27

dennis.stratmann@inkasso.de

2. Verschwiegenheitspflichten

Rechtsanwälte sind Berufsgeheimnisträger gemäß § 2 BORA bzw. § 43a Absatz 2 BRAO. Eine äquivalente Verschwiegenheitspflicht für Inkassodienstleister würde diesen ermöglichen, wie Rechtsanwälte sensible Daten zu verarbeiten. Damit würde auch Ärzten und Steuerberatern sowie anderen Berufsgruppen, die sensible Daten für Ihre Tätigkeit bearbeiten und speichern müssen, die Möglichkeit eröffnet, den Dienstleister für die Forderungsbeitreibung auszuwählen und nicht ausschließlich auf die Anwaltschaft angewiesen zu sein. Falsch ist in diesem Zusammenhang die Annahme, dass man zum Forderungseinzug keine sensiblen Daten braucht. Gerade aufgrund der Informationspflichten zu einer Forderung und zum Auftraggeber sind im Falle einer Inkassobeauftragung etwa eines Arztes regelmäßig Gesundheitsdaten betroffen. Die Tatsache, dass jemand beim Arzt war, gepflegt wird oder mit dem Rettungsdienst transportiert wurde, fällt bereits unter die Gesundheitsdaten nach Art. 9 DSGVO und stellt eine unerlaubte Offenbarung dar. Zudem wird für den Legal-Tech-Bereich auch über eine wirksame Beauftragung der Dienstleister und die Wirksamkeit von Abtretungen diskutiert. Dies vor dem Hintergrund eines Verstoßes gegen § 134 BGB. Auch in diesem Zusammenhang kann die Schweigepflicht zu mehr Rechtssicherheit führen. Sonst würde es im Gesundheitswesen häufig zu einer Nichtigkeit der Abtretung wegen Verstoßes gegen ein Verbotsgesetz kommen. In diesem Zuge wäre eine Angleichung an die Anwaltschaft sinnvoll und könnte diverse Probleme beheben.

Betroffene Vorschriften:

- § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen
- § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO, Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht
- § 97 StPO, Beschlagnahmeverbot
- § 3 Nr. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 StBerG, Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

3. Gebühren bei Vertretung in eigener Sache und bei auf fremde Rechnung abgetretenen Forderungen

Die Frage, ob § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO auf Inkassounternehmen analog anzuwenden ist, wird von den Gerichten nicht einheitlich entschieden. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von Inkassounternehmen und Anwälten. Mahngerichte, die eine analoge Anwendung ausschließen, lehnen darüber hinaus eine Geltendmachung von Inkassokosten für das gerichtliche Mahnverfahren in den Fällen ab, in denen die Forderung „zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung“ (§ 2 Abs. 2, 2. Alt. RDG) abgetreten wurde, weil die sogenannte fiduziarische Abtretung durch das Mahngericht nicht erkennbar ist.

Betroffene Vorschriften:

- § 91 Abs. 2, Satz 3 ZPO

4. Klagerücknahme im Mahnverfahren

Ergänzend zu Punkt 2 und 3 besteht darüber hinaus keine Möglichkeit für Inkassodienstleister, nach einem Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid die Klage zurückzunehmen. Durch die daraus resultierende notwendige zusätzliche Beauftragung eines Rechtsanwalts entstehen über diese unbegründete Benachteiligung der Inkassodienstleister hinaus zusätzliche Kosten.

Betroffene Vorschriften:

- § 79 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 ZPO, Parteiprozess

5. Parteiprozess

Inkassounternehmen können bestimmte Prozesshandlungen nicht vornehmen, die zum Parteiprozess gehören. Beispielsweise kann ein Inkassounternehmen weder Urteil noch Kostenfestsetzungsbeschluss (KFB) o.Ä. beim Prozessgericht anfordern. So kann das Inkassounternehmen keinen klarstellenden Vermerk oder eine Rechtsnachfolgeklausel bei Urteilen, KFB o.Ä. beantragen. Dies ist eine Ungleichbehandlung zwischen Inkassounternehmen und Rechtsanwälten.

Betroffene Vorschriften:

- § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO, Parteiprozess

Stellungnahme
**Evaluierung des Gesetzes
zur Förderung
verbrauchergerechter
Angebote im
Rechtsdienstleistungsmarkt**

Seite 7/10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

030 2060736-27

dennis.stratmann@inkasso.de

6. Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Die Vertretungsbefugnis von Inkassounternehmen im Insolvenzverfahren ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen und wird in der Praxis der Insolvenzgerichte sehr unterschiedlich gehandhabt. So erscheint eine Klarstellung der Formulierung des § 174 Abs. 1 S. 3 InsO dergestalt geboten, dass Inkassounternehmen den Gläubiger auch bei der Klage gegen einen Widerspruch des Schuldners gegen die Anmeldung einer Forderung aus unerlaubter Handlung vertreten können. Der Wortlaut der Norm erscheint eindeutig, so dass ein Inkassodienstleister – außerhalb des Anwaltszwangs nach § 78 ZPO – den Gläubiger in diesem Klageverfahren vertreten kann. Dennoch wird dies in der Praxis immer wieder in Zweifel gezogen. Außerhalb des Anwaltszwangs nach § 78 ZPO gibt es aber keinen sachlichen Grund, Inkassodienstleister von der Vertretung in diesem Verfahren auszuschließen. Diese können schon in der Einzelzwangsvollstreckung diese Qualifizierung prüfen und einsetzen (§ 850f Abs. 2 ZPO) und sind auch berechtigt, die Forderung als aus vorsätzlich begangener, unerlaubter Handlung anzumelden und insoweit zu begründen. Warum dies nicht in einem erstinstanzlichen Verfahren vor dem Amtsgericht möglich sein soll, erschließt sich nicht. Die notwendige Sachkunde folgt aus § 11 RDG.

Betroffene Vorschriften:

- § 174 Abs. 1 S. 3 InsO

7. Verbraucherinsolvenzverfahren

Gesetzliche Klarstellungen sind auch im Verbraucherinsolvenzverfahren wünschenswert. In § 305 Abs. 4 S. 2 InsO ist geregelt, dass sich der Gläubiger in diesem Verfahren entsprechend § 174 Abs. 1 S. 3 durch einen Inkassodienstleister vertreten lassen kann. Dies umfasst nach dem überwiegenden Verständnis in der Rechtsprechung auch die Postulationsfähigkeit, einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen. Allerdings ist dies nicht unbestritten, was in der Praxis immer wieder zu erhöhtem Aufwand und erhöhten Kosten führt. Es erscheint angezeigt, diese Streitfrage im Sinne einer bestehenden Postulationsfähigkeit zu entscheiden.

Betroffene Vorschriften:

- § 174 Abs. 1 S. 3 InsO
- § 305 Abs. 4 S. 2 InsO

Stellungnahme

**Evaluierung des Gesetzes
zur Förderung
verbrauchergerechter
Angebote im
Rechtsdienstleistungsmarkt**

Seite 8/10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

030 2060736-27

dennis.stratmann@inkasso.de

8. Auskünfte bei Nachlassgerichten

Inkassodienstleister zählen nicht zum vertretungsbefugten Personenkreis gem. § 10 Abs. 2 FamFG. Dies führt dazu, dass ihnen für den Forderungseinzug notwendige Auskünfte bei den Nachlassgerichten nicht erteilt werden. Eine Begründung dafür ist nicht zu erkennen. Es wird insoweit angeregt, § 10 Abs. 2 FamFG um eine Nr. 4 zu ergänzen: „4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), soweit ihre Vertretung im Verfahren nach diesem Gesetz der Erbringung einer Rechts- oder Inkassodienstleistung nach § 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes dient.“

Betroffene Vorschriften:

- § 10 Abs. 2 FamFG, Bevollmächtigte

9. Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung

Inkassounternehmen sind schon jetzt berechtigt, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen zu beauftragen. Entsprechend der nach § 11 RDG vermittelten Sachkunde müssen sie auch die damit einhergehenden Rechtsprüfungen vornehmen. Insbesondere bearbeiten sie auch selbstständig die Monierungen der Gerichtsvollzieher und der Vollstreckungsgerichte. Sie sind, ohne dass sich dies sachlich rechtfertigen ließe, jedoch nicht berechtigt, das Erinnerungsverfahren gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung zu beantragen. Hier liegt eine Ungleichbehandlung zwischen Inkassounternehmen und Rechtsanwaltschaft vor, die dazu führt, dass für das Erinnerungsverfahren bezüglich einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme, die das Inkassounternehmen beantragt hat, ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss, dem das Verfahren bisher unbekannt ist. Darüber hinaus entstehen zusätzliche und überflüssige Kosten.

Betroffene Vorschriften:

- § 766 ZPO
- § 79 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 ZPO

10. Immobilierzwangsvollstreckung

Inkassounternehmen dürfen generell keine Immobilierzwangsvollstreckung durchführen. Auch hier sind Inkassounternehmen gegenüber Rechtsanwälten benachteiligt. Erlangen Inkassounternehmen im Laufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens Kenntnis von Immobilieneigentum, so muss für die Immobilierzwangsvollstreckung ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden. Der Rechtsanwalt, der bisher am Verfahren nicht beteiligt war, keine Kenntnis über das Verfahren hat, kann demzufolge auch keine

Stellungnahme

**Evaluierung des Gesetzes
zur Förderung
verbrauchergerechter
Angebote im
Rechtsdienstleistungsmarkt**

Seite 9/10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

030 2060736-27

dennis.stratmann@inkasso.de

seriösen juristischen Einschätzungen vornehmen. In der Praxis der Amtsgerichte wird es unterschiedlich gehandhabt, ob ein Inkassodienstleister berechtigt ist, die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek zu beantragen. Einerseits wird auf die mangelnde Postulationsfähigkeit nach §§ 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO und § 10 Abs. 2 FamFG verwiesen, andererseits werden diese Vorschriften für nicht anwendbar erachtet, da sich das Verfahren allein nach der Grundbuchordnung (GBO) richte. Das OLG München (15.06.2012, 34 Wx 199/12) hält die Inkassodienstleister für postulationsfähig, während das OLG Celle die Postulationsfähigkeit verneint (Beschluss v. 18.09.2017, 18 W 38/17). Obwohl die Mehrzahl der Grundbuchämter dem OLG München folgt, ohne dass es hierbei zu beanstandungswürdigen Fällen gekommen ist, werden auch immer wieder entsprechende Anträge zurückgewiesen.

Diese rechtshistorisch zu begründende formelle Beschränkung der Inkassounternehmen allein auf die Mobilienzwangsvollstreckung ist daher im Lichte der liberalisierenden Tendenzen im Bereich der Rechtsberatung nicht überzeugend begründet und führt zu einer konträren Anwendung derselben gesetzlichen Regelungen.

Betroffene Vorschriften:

- § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO, Parteiprozess

II. Umgehungsverbote

§ 20 des Code of Conduct des BDIU verbietet es Mitgliedern des BDIU grundsätzlich, die vom Verbraucher angezeigte Stellvertretung – etwa durch einen Rechtsanwalt oder einen Schuldnerberater – zu umgehen. Die Regelung stellt sicher, dass alle Verhandlungen und Mitteilungen über die jeweiligen Vertreter erfolgen, was die betroffenen Parteien vor unüberlegten Handlungen schützt. Die Normierung eines gesetzlichen Umgehungsverbots für Inkassodienstleister analog zu § 20 des Code of Conduct im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wäre ein bedeutender Schritt zur Stärkung des Verbraucherschutzes und zur Sicherstellung fairer Inkassopraktiken.

Drei Fallkonstellationen sollten berücksichtigt werden:

- Verbot, einen vom Schuldner bestellten Rechtsanwalt bei Inkassodienstleistungen zu umgehen
- Verbot, andere vom Schuldner bestellte Vertreter (Vertreter, die keine Rechtsanwälte sind) bei Inkassodienstleistungen zu umgehen
- Verbot, einen vom Gläubiger bestellten Inkassodienstleister zu umgehen.

Stellungnahme
**Evaluierung des Gesetzes
zur Förderung
verbrauchergerechter
Angebote im
Rechtsdienstleistungsmarkt**

Seite 10/10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

030 2060736-27

dennis.stratmann@inkasso.de